



KÄRNTEN

MARKTGEMEINDE	
KÖTSCHACH - MALTHEN	
BEZIRK HERMAGOR - KÄRNTEN	
Eing.	11. April 2012
Einl. Zl.	1017
Prot. Zl.	0100
Bg.	
Bearb.	

Datum:	10.04.2012
Zahl:	HE5-ALL-761/2006(011)

(Bei Eingaben bitte Geschäftszahl anführen!)

Auskünfte:	Hr. Mag. Jost
Telefon:	050 536 - 63380
Fax:	050 536 - 63810
e-mail:	post.bhhe@ktn.gv.at

**Betreff: Hasslacher Holzwerke GmbH, Weidenburg,
Schäden am Fischbestand im Aßnitzbach**

A n b e r a u m u n g e i n e r m ü n d l i c h e n V e r h a n d l u n g

Wir haben folgende Angelegenheit zu bearbeiten:

In den letzten Jahren ist es mehrfach zu Schäden am Fischbestand im Aßnitzbach infolge von Problemen beim Kraftwerk der Unternehmung Hasslacher Holzwerke GmbH gekommen. Zuletzt wurde der Behörde zur Kenntnis gebracht, dass bei der Wasserfassung für das bestehende Kraftwerk zu wenig Restwasser in den Mutterbach abgegeben werde.

Gemäß § 21a des Wasserrechtsgesetzes hat die Behörde dann, wenn die öffentlichen Interessen trotz Einhaltung der im Bewilligungsbescheid oder in sonstigen Bestimmungen enthaltenen Auflagen und Vorschriften nicht hinreichend geschützt sind, die nach dem nunmehrigen Stand der Technik zur Erreichung dieses Schutzes erforderlichen anderen oder zusätzlichen Auflagen vorzuschreiben.

Bisher sind von der Wasserberechtigten keine ausreichenden Anpassungsmaßnahmen vorgenommen worden. Der Behörde erscheint es daher erforderlich, einen Ortsaugenschein durchzuführen, um mögliche Maßnahmen zum Schutz öffentlicher Interessen bzw. zur Anpassung an den Stand der Technik festlegen zu können.

Wir ersuchen Sie, als Beteiligter zur mündlichen Verhandlung zu kommen.

Ort: Vor dem Feuerwehrhaus in Weidenburg,

Datum: 25. April 2012,

Zeit: 09.00 Uhr.

Bitte kommen Sie persönlich zur Verhandlung oder entsenden Sie an Ihrer Stelle einen Bevollmächtigten. Sie können auch gemeinsam mit Ihrem Bevollmächtigten kommen. Bevollmächtigter kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person, eine Personengesellschaft des Handelsrechts oder eine eingetragene Erwerbsgesellschaft sein.

Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden.

Der Bevollmächtigte muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten. Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich, wenn

- Sie sich durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person - z.B. einen Rechtsanwalt, Notar oder Wirtschaftstreuhänder - vertreten lassen,
- Sie sich durch Familienmitglieder (bzw. Haushaltsangehörige, Angestellte, Funktionäre von Organisationen), die uns bekannt sind, vertreten lassen und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht,
- Sie gemeinsam mit Ihrem Bevollmächtigten zu uns kommen.

Bitte bringen Sie zur Verhandlung diese Verständigung mit oder veranlassen Sie, dass Ihr Bevollmächtigter diese mitbringt. Hinweise auf sonst erforderliche Unterlagen finden Sie im Verteiler neben Ihrem Namen.

Rechtsgrundlagen:

§§ 21a und 98 des Wasserrechtsgesetzes 1959 - WRG 1959, BGBl. Nr. 215/1959, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 14/2011;

§§ 40 bis 42 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 - AVG, BGBl. Nr. 51/1991, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2011.

Wir weisen darauf hin, dass die Verhandlung - abgesehen von Ihrer persönlichen Verständigung - durch Anschlag in der Gemeinde kundgemacht wurde.

Als Antragsteller beachten Sie bitte, dass die Verhandlung in Ihrer Abwesenheit durchgeführt oder auf Ihre Kosten vertagt werden kann, wenn Sie die Verhandlung versäumen (Ihr Vertreter diese versäumt). Wenn Sie aus wichtigen Gründen - z.B. Krankheit oder Urlaubsreise - nicht kommen können, teilen Sie uns dies sofort mit, damit wir allenfalls den Termin verschieben können.

Als sonst Beteiligter beachten Sie bitte, dass Sie wenn Sie Einwendungen gegen den Gegenstand der Verhandlung nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bei der Behörde bekannt geben oder während der Verhandlung vorbringen, insoweit Ihre Parteistellung verlieren.

Wenn Sie jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, können Sie binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

Mit freundlichen Grüßen
Für den Bezirkshauptmann:

Mag. Jost

Ergeht an:

1. die Hasslacher Holzwerke GmbH, Kötschach 132, 9640 Kötschach-Mauthen;